

II-996 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

5.2.1968

437/A.B.

zu 418/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen,  
betreffend Kontrolle der Beförderungssteuerentrichtung im Güterfernverkehr.

-.--.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen vom  
5. Dezember 1967, Z. 418/J-NR/67, betreffend Kontrolle der Beförderungs-  
steuerentrichtung im Güterfernverkehr, beehre ich mich mitzuteilen:

Der gesetzliche Zwang zur Führung eines mit Stempelmarken versehenen  
Fahrtausweises ist erst bei der Überschreitung der für den Güterfernverkehr  
festgesetzten Grenze gegeben, da die Steuerschuld für die im Güterfernver-  
kehr zu erhebende Beförderungssteuer erst mit diesem Zeitpunkt entsteht.  
Solange ein Gut in der Nahzone befördert wird, kann daher ein Kontrollorgan  
nicht die Mitführung eines mit Stempelmarken versehenen Fahrtausweises ver-  
langen. Diese Rechtslage ist in der Praxis der Finanzämter und auch in der  
Fachliteratur bekannt.

Das Bundesministerium für Finanzen hält es daher nicht für erforder-  
lich, in einer Dienstanweisung ausdrücklich darauf hinzuweisen, ist jedoch  
jederzeit bereit, bei Bekanntgabe von Einzelfällen diese Fälle zu überprü-  
fen bzw. die entsprechenden Organe zu belehren.

-.--.-.-